

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer neuen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Wangen im Allgäu (Feuerwehrentschädigungssatzung). Die neue Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.07.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Entwurf

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Wangen im Allgäu (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.04.2000 (GBl. S 581, ber. S 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S 65) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, S. 333) zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 03.12.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab 01.01.2019 12 Euro und ab dem 01.01.2020 13 Euro für jede volle Stunde. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

- a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene die abends und samstags stattfinden ein Durchschnittssatz von 50 % des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 je Stunde, zuzüglich 14,00 € als Essenszuschuss bei ganztägigen Kursen an Samstagen,
- b) als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene die an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) tagsüber stattfinden einen Tagessatz von 82,00 €, zuzüglich 14,00 € als Essenszuschuss für jeden Kurstag, gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus- und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen erhalten eine Entschädigung gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	mtl.	350,00 €
2. Abteilungs-Kommandant Wangen i. A.	mtl.	175,00 €
3. Stellvertretender Kommandant Wangen i. A.	mtl.	175,00 €
4. Stellvertretender Abteilungs-Komm. Wangen i. A.	mtl.	105,00 €
5. Abteilungskommandanten der Ortschaften	mtl.	87,50 €

6. Stellvertretender Abteilungskommandant der Ortschaften	mtl.	52,50 €
7. Gerätewarte der Ortschaften	mtl.	52,50 €
8. Jugendfeuerwehrwart	mtl.	87,50 €
9. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	mtl.	52,50 €

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag eine Entschädigung gem. § 1 Abs. 1 gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Entschädigung für sonstige Feuerwehrdienste

Die ehrenamtlich tätigen der Gemeindefeuerwehr, die Feuerwehrdienste, die nicht unter den §§ 1 bis 3 aufgeführt sind, auf Anordnung des Kommandanten oder des Abteilungskommandanten sowie mit Genehmigung der Stadt ausführen, erhalten auf Antrag für ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag einen einheitlichen Durchschnittssatz gem. § 1 Abs. 1 ersetzt.

§ 7

Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigung und die zusätzlichen Entschädigungen gem. dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.07.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wangen im Allgäu, den

Michael Lang
Oberbürgermeister

Drucksache

2018/255

Auszüge an

Ordnungs- und Sozialamt 1
